

GEBÜHRENSATZUNG FRIEDHÖFE

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld

(Gebührensatzung) vom 24.11.1998
in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 05.12.2017
(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 21.12.2017)

§ 1

Für die Benutzung der von der Stadt Krefeld unterhaltenen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren gemäß § 5 dieser Satzung erhoben. Für nicht im § 5 dieser Satzung vorgesehene Leistungen sind Entgelte zu zahlen, deren Höhe die Friedhofsverwaltung festsetzt.

§ 2

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller oder diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen beantragt wird. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Gebühren sind grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Die sofortige Fälligkeit kann aus begründetem Anlass angeordnet werden.

§ 4

Bei Zurücknahme eines Antrages auf Benutzung von Friedhofseinrichtungen verringern sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen. Soweit mit Vorbereitungen zur Ausführung beantragter Leistungen begonnen worden ist, kann bis zur Hälfte der Gebühr erhoben werden.

§ 5

Gebührentarif

I. Bestattungen

1. Erdbestattungen

1.1	von Erwachsenen und Kindern ab 6 Jahren	976,00 EUR
1.2	von Kindern bis zu 6 Jahren	610,00 EUR
1.3	von Früh- und Totgeburten	37,00 EUR
1.4	a. Abfuhr von Erdaushub	173,00 EUR
	b. Abfuhr und Rückführung des Erdaushubs	347,00 EUR

2. Urnenbestattungen

2.1	Grabbereitung für die Beisetzung der Urne	316,00 EUR
2.2	Grabbereitung für die Beisetzung im Aschefeld	379,00 EUR
2.3	Annahme, Verwahrung und Transport einer Urne	40,00 EUR

II. Benutzung der Trauerhallen

1.	Benutzung der Trauerhallen Die Gebühr gilt für die Trauerfeier in den Trauerhallen, Nutzung eines Abschiedsraumes, Ausstattung der Trauerhalle mit angelieferten Kränzen, die Bereitstellung der Orgel oder Inanspruchnahme der Tonträger.	283,00 EUR
2.	Annahme und Verwahrung der Toten sowie Benutzung der Kühlräume bis zur Beisetzung bzw. Kremation (vor amtsärztlicher Untersuchung)	97,00 EUR
3.	Benutzung eines Abschiedsraumes zur Trauerfeier einschl. Grünschluck	92,00 EUR
4.	Benutzung der Trauerhalle Verberg	74,00 EUR
5.	Nutzung Sargwagen, Bereitstellung, Rückführung	13,00 EUR
6.	Trauerhalle (Verlängerung der Nutzung je angefangene Stunde)	40,00 EUR

III. Erwerb von Nutzungsrechten an Reihen- und Wahlgrabstätten

1. Erdgrabstätten

1.1	Reihengrabstätte für Kinder bis zu 6 Jahren mit 20-jährigem Nutzungsrecht	448,00 EUR
-----	---	------------

1.2 Reihengrabstätte	1.350,00 EUR
1.3 Rasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein	3.360,00 EUR
1.4 Rasengrabstätte mit Einzelgedenkstein	4.536,00 EUR
1.5 Reihengrabstätte (groß)	1.914,00 EUR
1.6 Wahlgrabstätte zur Einfachbelegung (nur Wiedererwerb und Verlängerung)	2.010,00 EUR
1.7 Wahlgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle	2.520,00 EUR
1.8 Parkgrabstätte	6.000,00 EUR

2. Urnengrabstätten

2.1 Anonyme Ascheeinbringung	1.920,00 EUR
2.2 Anonyme Urnengrabstätte	1.530,00 EUR
2.3 Urnenreihengrabstätte incl. Einfassung	1.230,00 EUR
2.4 Urnenrasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein	1.890,00 EUR
2.5 Urnenrasenwahlgrab mit Einzelgedenkstein	2.550,00 EUR
2.6 Urnenwahlgrabstätte	1.980,00 EUR
2.7 Baumgrabstätte	3.660,00 EUR
2.8 Urnenkammer	7.380,00 EUR
2.9 Urnengemeinschaftsgrabstätte	510,00 EUR

3. Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten

- 3.1 Bei Beerdigungen und Urnenbeisetzungen während der Laufzeit des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten und Urnenkammern ist zur Wahrung der Ruhezeit eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr der notwendigen Verlängerungszeit bei Grabstätten nach Ziffern 1.6 bis 1.8 sowie 2.5 bis 2.8 1/30 der Gebührensätze.
- 3.2 Während seiner Laufzeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag für die Dauer von mindestens 5 Jahren, maximal jedoch auf höchstens 30 Jahre, verlängert werden.

4 Memoriam Garten

Es können die Nutzungsrechte für Erd- und Urnenwahlgrabstätten über die anbietenden Friedhofsgärtner (GbR) erworben werden. Die Gebühren für diese Grabarten richten sich nach den gültigen Tarifen mit den entsprechenden Gebührensätzen:

- 1.7 Erdwahlgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle
- 2.6 Urnenwahlgrabstätte

IV. Umbettungen

1. Säрге

- 1.1 Ausbettung und Wiederbeerdigung in dieselbe Grabstätte 3.136,00 EUR

- 1.2 Ausbettung und Wiederbeerdigung in eine andere Grabstätte 4.552,00 EUR
- 1.3 Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde 2.832,00 EUR
- 1.4 Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde 2.023,00 EUR

2. Urnen

- 2.1 Ausbettung und Wiederbeerdigung auf demselben Friedhof 809,00 EUR
- 2.2 Ausbettung und Wiederbeerdigung auf einem anderen Krefelder Friedhof 809,00 EUR
- 2.3 Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde 506,00 EUR
- 2.4 Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde 506,00 EUR

V. Aufstellung von Grabmalen

1. Reihengrabstätten

- 1.1 Holztafeln bis Größe 30 x 40 cm gebührenfrei
- 1.2 Holztafeln größer als 30 x 40 cm und liegende Grabmale 42,00 EUR
- 1.3 stehende Grabmale 112,00 EUR

2. Wahlgrabstätten

- 2.1 liegende Grabmale 42,00 EUR
- 2.2 stehende Grabmale 188,00 EUR

VI. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Obduktionsräume für rituelle Waschungen 91,00 EUR
2. Wannenbenutzung bei Kriminalfällen 84,00 EUR
3. Pflege von Urnenkammern 155,00 EUR
4. Erdbestattung: Verbau von Hand 221,00 EUR
5. Zuschlag: Erdbestattungen an Samstagen 190,00 EUR
6. Zuschlag: Urnenbestattungen an Samstagen 117,00 EUR

VII. Aufgabe und Entzug von Nutzungsrechten, Pflege- und Verwaltungsaufwand

- Grabstätten jährlich 30,00 EUR
- zuzüglich einer einmaligen Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 EUR

2. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft